

N i e d e r s c h r i f t

Über die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Technik und Umwelt am, Montag, 13.06.2016, Beginn: 18:30 Uhr, Ende: 19:23 Uhr, Rathaus Brühl, Großer Sitzungssaal

Zur Beurkundung der Niederschriften

Das Gremium:

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:

Vorsitzender

Herrn Bürgermeister Dr. Ralf Göck

CDU

Herr Hans Faulhaber
Frau Dr. Eva Gredel
Herr Christian Mildenberger
Herr Uwe Schmitt

SPD

Frau Gabriele Rösch
Herr Roland Schnepf
Herr Hans Zelt

JL

Herr Maurizio Teske

FW

Herr Werner Fuchs
Herr Jens Gredel
Frau Heidi Sennwitz

GLB

Frau Ulrike Grüning
Herr Klaus Tribskorn

Sonstige Teilnehmer

Herr Lothar Ertl
Herr Peter Frank
Herr Wolfram Gothe
Herr Reiner Haas
Herr Hans Hufnagel
Herr Bernd Kieser
Herr Holger Koger
Herr Christian Stohl
Herr Michael Till

anwesend ab TOP 4 öffentlich

Schriftführer

Herr Thomas Kalotai

Nach Eröffnung der Sitzung stellte der Vorsitzende fest dass

1. zu der Sitzung durch Ladung vom 02.06.2016 ordnungsgemäß eingeladen worden ist;
2. die Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Sitzung am 10.06.2016 ortsüblich bekannt gemacht worden ist;
3. das Gremium beschlussfähig ist, weil mindestens 7 Mitglieder anwesend sind.

Hierauf wird in die Beratung eingetreten und folgendes beschlossen:

TOP: 1 öffentlich

Neubau eines Bürogebäudes mit Werkstatt und Lager und Neubau von Lagerräumen mit Garage

Baugrundstück: An den Werften, Flst. Nr. 5175 und 5219

2016-0347

Beschluss:

Das Einvernehmen der Gemeinde Brühl zu den beiden Bauvorhaben wird gemäß § 36 Baugesetzbuch erteilt.

Die Festsetzungen B 8 (Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen) und B 9 (Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, insbesondere die auf diesem Grundstück festgesetzte Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen) sind einzuhalten. Der Gemeinde Brühl ist ein entsprechender Pflanzplan vorzulegen.

Diskussionsbeitrag:

Gemeinderat Christian Mildenerger signalisiert die Zustimmung der CDU-Fraktion. Die CDU-Fraktion freue sich, dass es nun auch im Gewerbegebiet „Schütte-Lanz“ losgehe und sie fühle sich in der Auffassung bestätigt, dass dort sowohl Gewerbe- als auch Wohngebiet festgelegt werden solle.

Gemeinderätin Heidi Sennwitz teilt mit, dass die Freien Wähler es begrüßen, dass ein Brühler Gewerbetreibender ein Grundstück im dortigen Gebiet erhalte.

Gemeinderätin Ulrike Grüning und Gemeinderäte Roland Schnepf und Maurizio Teske stimmen dem Beschlussvorschlag der Verwaltung ebenfalls zu.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

Antragsteller: Bauvorhaben 1: Firma Geibel, Brühl

2: Jan Schwenniger, Nußloch

Nachdem bisher seit Rechtskraft des Bebauungsplans „Schütte-Lanz“ (2014) lediglich Anträge auf Baugenehmigung für Wohngebäude im „Schütte-Lanz-Park“ gestellt wurden,

liegen nun die ersten Anträge auf Baugenehmigung für das Gewerbegebiet vor.

Beantragt werden Baugenehmigungen für die folgenden beiden Bauvorhaben:

1. Errichtung eines Bürogebäudes mit Werkstatt und Lagerhallen

Geplant sind ein Heizungs- und Sanitärunternehmen sowie die Herstellung und der Vertrieb von Tränkesystemen für Stall- und Weidetiere mit 15 Arbeitnehmern. Der Betreiber der Arbeitsstätte ist bereits aktuell in Brühl (Weidweg) ansässig. Im Erdgeschoss sind drei Hallen, diverse Räume (u.a. Technik, Umkleide, Dusche, WC) sowie ein Büro mit Aufenthaltsraum, Seminarraum, Sekretariat, Foyer und WC und im Obergeschoss ein Materiallager sowie ein weiteres Büro mit Flur-/Ausstellungsbereich geplant.

Die Firsthöhe des Gebäudes mit Flachdach beträgt 8,10 Meter, die Länge 51,98 Meter, die Breite 17,00 Meter. Im Osten ist ein Vordach mit einer Länge von 4,10 Meter und einer Breite von 1,15 Meter, im Süden ein Vordach mit einer Länge von 31 Meter und einer Breite von 3,50 Meter geplant. Im Westen befindet sich zur Lärmschutzmauer und den Wohngrundstücken Flurstück Nr. 5183 und 5184 hin eine großflächige Terrasse mit Freisitz, die eine Gesamtfläche von 46,90 m² aufweist.

Insgesamt sollen auf dem Grundstück 19 Stellplätze (Öko-Pflaster) entstehen.

Es liegen keine Abweichungen von den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes vor, weshalb gemäß § 36 Baugesetzbuch kein Grund zur Versagung des Einvernehmens besteht.

Bei einer Grundstücksfläche von 2.466,00 m² beträgt die Grundfläche des Gebäudes und der Vordächer 996,90 m², die Grundfläche inklusive der Stellplätze, Zufahrten und Gehwege 1.970,80 m². Damit wird die zulässige GRZ von 0,8 eingehalten. Ein Teil der Terrasse mit Freisitz (13,20 m²) ist außerhalb des Baufensters geplant. Gemäß Bebauungsplan sind Terrassen bis einer Größe von maximal 20 m² auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Inklusive der Wege zur Terrasse beträgt die Grundfläche mehr als 20 m², was jedoch städtebaulich vertretbar ist.

2. Neubau von 6 Lagerräumen und 11 Garagen

Geplant sind 6 Lagerräume für Lagergut von Bau- und Handwerksbetrieben und 11 Garagen zum Abstellen von Fahrzeugen. Diese Lager und Garagen sollen in zwei Hallen mit einer Breite von 54,78 Meter bzw. 47,23 Meter, einer Länge von jeweils 8,50 Meter, einer Höhe von bis zu 4,97 Meter und flach geneigtem Pultdach entstehen.

Auch dieses Bauvorhaben entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplans „Schüttele-Lanz“, weshalb kein Grund zur Versagung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 Baugesetzbuch besteht.

In den beiden Baugenehmigungen soll darauf hingewiesen werden, dass die Festsetzungen des Bebauungsplans zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, insbesondere die am westlichen Rand des

Grundstückes zur Lärmschutzmauer hin im Bebauungsplan festgesetzte Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, einzuhalten sind. Bisher werden diese Festsetzungen von den beantragten Bauvorhaben nicht komplett eingehalten. Vor Ausführung ist der Gemeinde Brühl zur Beurteilung und Überprüfung ein entsprechender Pflanzplan vorzulegen.

Im Zusammenhang mit diesen Bauanträgen wurde dem Ortsbauamt mitgeteilt, dass eine Privatstraße zur Erschließung der Grundstücke „An den Werften“ errichtet wird.

Ein Übersichtsplan über das gesamte Gebiet „Schütte-Lanz“, auf dem das hier beantragte Gebäude bereits eingezeichnet ist, ist beigefügt.

TOP: 2 öffentlich

Antrag auf Baugenehmigung: Errichtung von

a) 4 PKW-Stellplätzen

b) Zaun

c) Terrassenüberdachung

d) Überdachung hinter der Garage

e) Gartentreppe (im 1.OG wird eine Kindertagespflege für max. 8 Kinder eingerichtet).

Baugrundstück: Flst. Nr. 3197, Finkenstraße 1

2016-0358

Beschluss:

Das Einvernehmen zum Bauvorhaben wird gemäß §§ 31, 36 Baugesetzbuch erteilt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

dafür	14
dagegen	0
Enthaltungen	0

Bauherren: Rebennack Jessica und Patrick, Finkenstr. 1, Brühl

Die Bauherren planen die Errichtung von 4 PKW-Stellplätzen, eines Zaunes, einer Terrassenüberdachung, einer Überdachung hinter der Garage und einer Treppe vom Balkon der EG-Wohnung in den Garten (im 1.OG des 3-Parteien-Hauses wird eine Kindertagespflege (max. 8 Kinder) eingerichtet) auf dem Grundstück Finkenstr. 1 (Flst.Nr. 3197).

Das Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Schwetzinger Wegäcker“ aus dem Jahre 1970 und dort in einem reinen Wohngebiet (WR).

Frau Rebennack beabsichtigt neben den oben aufgeführten Punkten ab 01.06.2016 die Einrichtung einer Kindertagespflege mit maximal 8 Kindern. Diese Nutzungsänderung mit bis zu 8 Kindern ist nach Ansicht des Baurechtsamtes verfahrensfrei und auch ohne weitere Stellplätze zulässig.

Die 5 Antragspunkte beinhalten folgende **Befreiungen** von den Festsetzungen des Bebauungsplanes:

- 1.) **Zaun:** Es wurde eine Zaunhöhe von 1,80 m beantragt (zwei Schenkel a 6,30 m und 8,4 m bei einer Länge von 24,5 m an der Adlerstraße). Nach B-Plan darf die Gesamthöhe von 1,20 m an den seitlichen und hinteren Einfriedungen und an den Erschließungsstraßen von 0,80 m nicht überschritten werden.
- 2.) **Überdachung hinter der Garage:** Die Überdachung hinter der Garage (Länge 6,0 m x Breite 3,0 m als Lager für Arbeitsgeräte u.dgl.) ist an der Grundstücksgröße zum Nachbarn vorgesehen. Nebengebäude und Nebenanlagen sind allerdings nur im Allgemeinen Wohngebiet und nicht im Reinen Wohngebiet zulässig.

Auf dem Anwesen befinden sich derzeit 3 genehmigte Garagenstellplätze. Die 4 neu geplanten Stellplätze (für jede der insgesamt 3 Wohnungen 1 Stellplatz und 1 Stellplatz für die Kita) im Vorgartenbereich sind insbesondere auch für die Einrichtung einer Kindertagespflege als positiv zusehen und zu befürworten, nehmen allerdings Flächen für den öffentlichen Parkplatzraum. Der 4. Stellplatz fast an der Ecke Finkenstraße/Adlerstraße wird nach Ansicht des Ordnungsamtes verkehrstechnisch als nicht kritisch angesehen.

Nach § 31 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Dies ist hier der Fall.

Einwendungen gegen das Bauvorhaben liegen bisher nicht vor.

Seitens der Gemeindeverwaltung ist die Kindertagespflege zu begrüßen.

Diskussionsbeitrag:

Gemeinderat Hans Faulhaber teilt mit, dass Frau Rebennack als Tagesmutter bereits tätig sei, sieht die Idee mit der Kindertagespflege als positive Sache und signalisiert die Zustimmung seiner Fraktion zum Bauvorhaben.

Gemeinderätin Gabriele Rösch stimmt dem Bauvorhaben ebenfalls zu, allerdings unter der Voraussetzung, dass die private Kindertagesstätte auch tatsächlich entstehe.

Gemeinderat Werner Fuchs stimmt dem Bauvorhaben ebenfalls zu.

Gemeinderat Maurizio Teske begrüßt, dass mit dem Bauvorhaben insbesondere Kindertagespflege-Plätze entstehen.

Gemeinderätin Ulrike Grüning stellt sich zwar positiv zur Sache, merkt aber kritisch an, dass leider öffentliche Parkplätze wegfallen.

TOP: 3 öffentlich

Antrag auf Baugenehmigung: Nutzungsänderung eines Gärtnerei-Verkaufsraumes in ein Friseur- und Kosmetikstudio Baugrundstück: Flst. Nrn. 574 und 575, Hauptstraße 74

2016-0361

Beschluss:

Die Zustimmung zur Nutzungsänderung wird gemäß §§ 34, 36 BauGB erteilt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

dafür	14
dagegen	0
Enthaltungen	0

Bauherr: Brunner Uwe, Hauptstr. 74, Brühl

Der Bauherr beantragt die Nutzungsänderung eines Gärtnerei-Verkaufsraumes in ein Friseur- und Kosmetikstudio auf dem Grundstück Hauptstr. 74 (Flst.Nrn. 574 und 575).

Das Baugrundstück befand sich zum Zeitpunkt der Errichtung im Außenbereich, nach Auskunft des Baurechtsamtes vom Februar 2016 wird das Objekt allerdings nach § 34 BauGB im Innenbereich gesehen. Das hängt mit der unmittelbar angrenzenden und mit der gegenüberliegenden Wohnbebauung zusammen, die als reines Wohngebiet betrachtet werden könne.

Das Friseur- und Kosmetikstudio hat eine Nutzfläche von insgesamt ca. 134 m² (incl. Büroraum, WC und Personalraum). Die Ladenfläche beläuft sich auf ca. 100 m² (Empfang, Behandlung, Kosmetik). Demnach wären 4 Stellplätze (je 30 m² 1 Stellplatz) nachzuweisen. Lt. Baugenehmigung vom 30.05.1979 waren beim Neubau des Wohn- und Geschäfts- sowie Gewächshauses 6 Stellplätze bereits gefordert worden und herzustellen.

Das Gewächshaus des Grundstückseigentümers bleibt nach Sachlage weiter bestehen.

Gemäß § 3 der Baunutzungsverordnung können in einem reinen Wohngebiet Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebiets dienen, zugelassen werden.

Diskussionsbeitrag:

Die Nutzungsänderung findet die breite Zustimmung im Ausschuss.

TOP: 4 öffentlich

Antrag auf Baugenehmigung: Errichtung eines zweigeschossigen Wohnhausanbaus mit gewerblicher Nutzung des Anbaus im Erdgeschoss (Friseursalon) auf dem Grundstück Dürerstraße 18 (Flurstück 2442)

2016-0362

Beschluss:

Das Einvernehmen zum Bauvorhaben wird gemäß §§ 34, 36 Baugesetzbuch erteilt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

dafür	14
dagegen	0
Enthaltungen	0

Bauherrin: Bachmaier Petra, Dürerstr. 18, Brühl

Die Bauherrin beantragt im Baugenehmigungsverfahren die Errichtung eines zweigeschossigen Wohnhausanbaus in Massivbauweise (ohne Unterkellerung) mit gewerblicher Nutzung des Anbaus im Erdgeschoss (Friseursalon) auf dem Grundstück Dürerstr. 18 (Flst.Nr. 2442). Der Anbau ist mit einer Grundfläche von 7,54 m (Breite) und 7,58 m (Tiefe) geplant und hat eine Firsthöhe von 8,30 m (bei einer Dachneigung von 35° zur Dürerstraße und 22° zum Garten) sowie eine Traufhöhe von 6,17 m.

Das Baugrundstück befindet sich nach § 34 BauGB innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

Frau Bachmaier betreibt seit Jahren in Brühl ein Friseurgewerbe in der Mannheimer Straße und muss sich Mitte des nächsten Jahres um neue Gewerberäume bemühen. Dies nimmt sie nun zum Anlass, diese Gewerberäumlichkeiten ggfs. auf ihrem eigenen Grundstück umzusetzen mit der Maßgabe, das bisher genehmigte 3-Familienhaus durch neue Wohnräume im Obergeschoss des Anbaus zu vergrößern, damit sich ihre Investitionen auch lohnen. Der Friseursalon im Erdgeschoss umfasst einen Arbeitsraum, eine Küche und zwei kleine Sanitärräume.

Der Ausschuss für Technik und Umwelt hat bereits in seiner Sitzung am 23.01.2006 einen Antrag auf Neubau eines separaten Wohnhauses mit Garage auf dem Grundstück Dürerstr. 18 wegen zu massiver Bebauung einstimmig abgelehnt. In der Diskussionsrunde war seinerzeit ein Anbau an das bestehende Gebäude oder eine Bebauung in geringerem Umfang angeregt worden.

Die angrenzenden Nachbarn haben jetzt ihre Zustimmung zum geplanten Bauvorhaben gegeben.

Über die Anzahl der nachzuweisenden Stellplätze entscheidet das Baurechtsamt des Rhein-Neckar-Kreises. Die drei Stellplätze vor der Dürerstraße entsprechen ihrer Größe nach nicht der Garagenverordnung.

In der näheren Umgebung befinden sich Objekte (Leibnizstraße 1-3), die eine ähnlich hohe Gebäudebreite aufweisen wie das geplante Bauvorhaben.

Aus Sicht der Gemeindeverwaltung passt sich das Bauvorhaben daher der Eigenart der Umgebung an.

Diskussionsbeitrag:

Gemeinderat Michael Till geht, wie schon in der Verwaltungsvorlage dargelegt, darauf ein, dass der Ausschuss für Technik und Umwelt bereits vor zehn Jahren einen Antrag auf Neubau eines separaten Wohnhauses mit Garage auf dem Grundstück Dürerstr. 18 abgelehnt habe mit dem Hinweis, dass man sich eher einen kleineren Anbau vorstellen könne. Dem jetzt vorgelegten Anbauvorhaben stimmt er daher in Namen seiner Fraktion zu.

Die Gemeinderäte Roland Schnepf und Werner Fuchs signalisieren ebenfalls Ihr Einverständnis zum Bauvorhaben.

Gemeinderat Klaus Tribskorn sieht ein Problem in den zahlreichen Stellplätzen auf dem Grundstück und neben dem Wegfall öffentlicher Parkplätze auch den Wegfall des Vorgartens.

Gemeinderat Michael Till findet die Aussage des Vorredners als unzutreffend und die nachgewiesenen Stellplätze auf dem Grundstück eher positiv.

TOP: 5 öffentlich

Antrag auf Bauvorbescheid: Erweiterung und Umbau eines bestehenden Verbrauchermarktes (NETTO) auf dem Baugrundstück Rheinauer Str. 44a, Flst. Nrn. 4587, 4588 und 4591
2016-0356

Beschluss:

Das Einvernehmen zum Antrag auf Bauvorbescheid wird gemäß §§ 31, 36 BauGB erteilt.

Den Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes wird entsprochen.

Ferner wird aus der Mitte des Ausschusses der Wunsch der Begrünung des Flachdaches angeregt.

Die grünordnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes (20 Baumpflanzungen) sind zwingend einzuhalten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

dafür	14
dagegen	0
Enthaltungen	0

Bauherr: Schenk Dirk A., 74889 Hilsbach

Der Bauherr beantragt einen Bauvorbescheid nach § 57 LBO für die Erweiterung (14,55 m x ca. 21,29 m mit Windfang, Lager, Backshop mit Cafè) und den Umbau eines bestehenden Verbrauchermarktes (Netto) auf dem Baugrundstück Rheinauer Str. 44 a (Flst.Nrn. 4587, 4588 und 4591). In diesem Antrag stellt der Bauherr folgende verbindliche Fragen:

- 1.) zum Maß der baulichen Nutzung: Ist die vorgesehene Erweiterung genehmigungsfähig?
- 2.) zum Stellplatznachweis: Momentan weist der Bestand insgesamt 51 PKW-Stellplätze auf. Durch die Neugestaltung können wir insgesamt 43 Stellplätze nachweisen. Somit entfallen 8 Stellplätze. Ist die neue Anzahl genehmigungsfähig ?
- 3.) zur Zufahrt: Ist die Verschiebung der Hofeinfahrt auf das Grundstück genehmigungspflichtig?

Zur Begründung wird angeführt, dass eine Verlängerung des Mietvertrages mit dem jetzigen Betreiber Netto nur in Verbindung mit einer Erweiterung und eines Umbaus möglich sei. Für die Wettbewerbsfähigkeit bestehe Bedarf zur Vergrößerung.

Das Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Grenzhofer Wegäcker Änderungsplan II“ vom 19.04.2002 und ist somit nach § 31 Baugesetzbuch zu bewerten.

Der Bauantrag beinhaltet folgende **Befreiungen** von den Festsetzungen des Bebauungsplanes:

I. Verkaufsfläche:

Gemäß Bebauungsplan sind als Verkaufsfläche maximal 700 m² zulässig. Durch diese Begrenzung sollte, wie in der Begründung zum Bebauungsplan auch beschrieben wird, die Großflächigkeit nach § 11 Baunutzungsverordnung nicht überschritten werden, da gemäß § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung großflächige Einzelhandelsbetriebe nur in Kerngebieten und in für sie festgesetzten Sondergebieten zulässig sind.

Die Begrenzung der Verkaufsfläche auf maximal 700 m² resultierte aus einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes aus dem Jahre 1987. Die Großflächigkeit sollte dort beginnen, wo üblicherweise die Größe der gemäß § 4 Baunutzungsverordnung zum Beispiel auch in einem allgemeinen Wohngebiet zulässigen der Versorgung des Gebiets dienenden Läden ihre Obergrenze findet. Mit Urteil vom 24.11.2005 hat das Bundesverwaltungsgericht jedoch festgestellt, dass Einzelhandelsbetriebe großflächig sind, wenn sie eine Verkaufsfläche von 800 m² überschreiten und begründet dies mit dem unumkehrbaren Trend zu Selbstbedienungsläden mit einem immer breiteren Warenangebot und einem damit verbundenen Bedarf an Flächen für das Befahren mit Einkaufswagen sowie einer attraktiveren Präsentation der Waren. Nach den heutigen Gegebenheiten seien Einzelhandelsbetriebe mit nicht mehr als 800 m² Verkaufsfläche als Betriebe einzustufen, die der Nahversorgung des Gebiets dienen.

Bei der beantragten Erweiterung der Netto-Filiale beträgt die Verkaufsfläche **771,82 m²**, wobei der Windfang berücksichtigt wird, der Backshop jedoch nach dem Urteil des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg vom 01.12.2015 nicht, da es sich hierbei um einen baulich und funktionell eigenständigen Betrieb handelt, der von einem selbständigen Filialbäcker betrieben wird.

Die Grundflächenzahl (GRZ) und die Geschossflächenzahl (GFZ) werden nicht überschritten.

II. Überschreitung des Baufensters und Wegfall einiger Stellplätze:

Das aktuelle Baufenster lässt derzeit keine Verkaufsfläche von 771,82 m² zu. Wird diese Verkaufsfläche jedoch akzeptiert, zieht dies automatisch eine Überschreitung des Baufensters mit sich.

Mit dem funktionell eigenständigen Backshop beläuft sich die Verkaufsfläche auf insgesamt 837,61 m². Bei einer Verkaufsfläche von 20 m² bedarf es eines Stellplatzes. Somit müssen 42 Stellplätze nachgewiesen werden und insgesamt 43 Stellplätze (davon 2 Behindertenparkplätze) werden vorgehalten.

III. Bau eines Flachdaches im Anbau:

Nach dem Bebauungsplan ist im Bereich des Lebensmittelmarktes (WA 2) nur ein Satteldach möglich. Beantragt wird für den Anbau ein Flachdach, das Satteldach für den bisher bestehenden Markt bleibt bestehen.

IV. Werbeanlage:

Auf dem Anbau wird die Anbringung einer Werbeanlage (5 m x 2,50 m = 12,50 m²) beabsichtigt. Nach den Vorschriften des B-Plans ist eine Werbeanlage nur in Größe einer Fläche von insgesamt 6 m² zulässig.

V. Verlegung der Einfahrt:

Die neue, 9 m breite Zufahrt, die etwa 6 m vom Nachbarn Rheinauer Str. 44 (Flst.Nr. 1354/23) entfernt ist, stellt ebenfalls eine Befreiung von den Vorschriften des B-Plans und der dort vorgesehenen Zufahrtsregelung dar.

Die grünordnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes (u.a. 20 Baumpflanzungen) sind zwingend einzuhalten.

Die Gemeindeverwaltung ist der Ansicht, um die Wettbewerbsfähigkeit des Lebensmittelmarktes aufrecht zu erhalten und auch die Nahversorgung im Rohrhof weiterhin sichern zu können, dem Bauvorbescheid durchaus zu entsprechen und die Zustimmung zu den Befreiungen (Punkte I bis V) zu erteilen.

Diskussionsbeitrag:

Bürgermeister Dr. Ralf Göck gibt bekannt, dass Nachbareinwendungen eingelegt wurden.

Gemeinderat Wolfram Gothe geht auf den Antrag auf Bauvorbescheid zur Erweiterung und zum Umbau des bestehenden Netto-Verbrauchermarktes ein und stellt fest, dass das was man in Brühl beim Lidl-Verbrauchermarkt zugesagt habe, dürfe man dem Rohrhof nicht vorenthalten. Er sieht den Verbrauchermarkt für den Rohrhof als außerordentlich wichtig an.

Gemeinderat Roland Schnepf beurteilt das ähnlich und zeigt Verständnis, dass sich die Verbrauchermärkte im Zuge des Wettbewerbs vergrößern müssen. Er hält die noch vorhandenen Parkplätze für ausreichend, würde aber die Werbeanlage gerne aber nur in Größe einer Fläche von 6 m² begrüßen. Ansonsten stimmt er dem Antrag auf Bauvorbescheid für seine Fraktion zu.

Gemeinderat Werner Fuchs glaubt, dass das Grundstück diese Änderungen verträgt und dass neben dem Rohrhof der nahe liegende Mannheimer Stadtteil Rheinau-See vom Bauvorhaben profitiere.

Gemeinderat Klaus Tribskorn spricht sich ebenfalls für eine kleinere Werbeanlage von 6 m² Größe aus. Er weist auf die Freihaltetrasse für die Straßenbahn hin, die immer mehr aufgegeben wird. Ferner glaubt er, dass durch die Anfrage die Neubausiedlung am Rheinau-See mehr als der Ortsteil Rohrhof vom Bauvorhaben Vorteile ziehe. Er spricht sich ausdrücklich für die Begrünung des Flachdaches aus.

Gemeinderätin Heidi Sennwitz sieht durch die Vergrößerung des Marktes möglicherweise auch höhere Gewerbesteuererinnahmen in der Gemeindekasse.

Der weitere Tenor des Ausschusses für Technik und Umwelt geht dahin, dass man die Zugeständnisse, die der Firma Lidl für ihren Verbrauchermarkt in Brühl gegeben habe, auch für den Netto-Verbrauchermarkt in Rohrhof zuzulassen. Ferner wird aus der Mitte des Ausschusses der Wunsch der Begrünung des Flachdaches angeregt.

TOP: 6 öffentlich

Antrag auf Befreiung: Überschreitung der zulässigen Höhe bei der Einfriedung durch die geplante Toreinfahrt

Baugrundstück: Flst. Nr. 137/1, Hauptstraße 50 g

2016-0359

Beschluss:

Das Einvernehmen zum Bauvorhaben wird gemäß §§ 31, 36 Baugesetzbuch erteilt.

Abstimmungsergebnis: Mit Stimmenmehrheit zugestimmt

dafür	13
dagegen	0
Enthaltungen	1

Bauherren: Auer Markus und Auer-Jourdan Yvonne, Hauptstr. 50 g, Brühl

Die Familie Auer plant bei der Zufahrt zu ihrem Grundstück in der Hauptstr. 50 g den Bau einer 1,80 m hohen Toranlage ab Oberkante Rundbordstein über eine Gesamtbreite von 10,52 m und stellt in diesem Zusammenhang einen Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes.

Das Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Südliche Hauptstraße“ aus dem Jahre 2011. Demnach dürfen Einfriedungen entlang öffentlicher Verkehrsflächen eine Höhe von 1,20 Meter über Oberkante der an die Grundstücksgrenze angrenzenden Verkehrsfläche nicht überschreiten.

Nach § 31 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Die Höhe der geplanten Toranlage

bei der Zufahrt zum Grundstück (zwischen den Eckpunkten zu den Flst.Nrn. 126/8 und 126/3) kann sich die Gemeindeverwaltung entgegen den Festsetzungen des Bebauungsplanes ausnahmsweise vorstellen, da sie sich der direkt angrenzenden Stützwand in der Höhe anpasst.

Diskussionsbeitrag:

Das Bauvorhaben findet ohne eine Diskussion die Zustimmung des Ausschusses für Technik und Umwelt.

TOP: 7 öffentlich
Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses
Baugrundstück Silcherstraße 17, Flst. Nr. 2016
2016-0346

Beschluss:

Das Einvernehmen zum Bauvorhaben wird gemäß §§ 34, 36 Baugesetzbuch erteilt.

Es sind die gemäß Stellplatzsatzung der Gemeinde Brühl erforderlichen Kfz-Stellplätze herzustellen. Dies sind insgesamt 9 Kfz-Stellplätze (1,5 je 2-Zimmer-Wohnung). Zusätzlich sind die gemäß § 35 Absatz 4 Landesbauordnung Baden-Württemberg erforderlichen 12 Fahrrad-Stellplätze herzustellen.

Das Einvernehmen zur Errichtung der Müllcontainer im Vorgarten wird gemäß §§ 34, 36 Baugesetzbuch nicht erteilt.

Die Gestaltung der Stellplätze (offenfugiges Pflaster) und der Freiflächen hat gemäß dem eingereichten Freiflächenplan zu erfolgen.

Abstimmungsergebnis: Mit Stimmenmehrheit zugestimmt

dafür	9
dagegen	2
Enthaltungen	3

Bauherren: Bauherrngemeinschaft Silcherstraße 17, vertr. durch Wolfgang Naujokat-von Au, Sinsheim

Erster Antrag auf Baugenehmigung (25.01.2016)

In der Sitzung des Ausschusses für Technik und Umwelt vom 25.01.2016 wurde das Einvernehmen der Gemeinde Brühl zum nachfolgend erläuterten Neubau eines 4-Familien-Wohnhauses mit sieben Stellplätzen und einer Garage auf dem Grundstück „Silcherstraße 17“ nicht erteilt.

Im vorderen Gebäude waren drei Wohneinheiten geplant, im Anbau sollten im Erdgeschoss die gemäß Landesbauordnung Baden-Württemberg erforderlichen Abstellräume für Fahrräder und im Obergeschoss eine weitere Wohneinheit entstehen. Die Grundfläche des vorderen Gebäudes betrug 125,93 m², die Fläche des Anbaus im Obergeschoss 101,54 m². Die Traufhöhe des vorderen Gebäudes, das ein Satteldach mit einer Dachneigung von 30° aufwies, betrug 7,07 Meter, die Firsthöhe 10,42 Meter, die Höhe des Anbaus mit einem Pultdach 5,54 bis 6,12 Meter. Auf der Straßenseite war eine Gaube mit einer Breite von 3,10 Meter geplant, auf der Gartenseite eine Gaube mit einer Breite von 6,00 Meter geplant. Die Breite und Länge der Balkone im Ober- und Dachgeschoss sowie der Terrasse im Erdgeschoss auf der Gartenseite beträgt jeweils 2,50 Meter. Zudem waren auf dem hinteren Grundstücksteil der gemäß Landesbauordnung Baden-Württemberg erforderliche Kinderspielplatz mit einer Fläche von 30,00 m², ein Balkon mit einer Grundfläche von 13,19 m² sowie sieben Stellplätze, davon vier an der Grenze zum Grundstück „Anton-Bruckner-Straße 27“ (Flst. Nr. 2018 geplant) geplant.

Gegen das beantragte Bauvorhaben lagen massive Nachbareinwendungen vor, die sich vor allem auf folgende Punkte bezogen: „Tunneleffekt“ der Durchfahrt unterhalb der Wohneinheit im Anbau zu den Stellplätzen auf dem hinteren Grundstücksteil, Anzahl der Stellplätze, Massivität und erdrückende Wirkung des Gebäudes, Dichte der Bebauung, Belichtung und Besonnung, Anzahl der Geschosse.

Das Ortsbauamt hat den Bauherrn zu Gesprächen mit den Nachbarn aufgefordert, um eine gemeinsame Lösung zu finden. Der Bauherr hatte zunächst bestätigt, dass Gespräche mit den Eigentümern der benachbarten Doppelhaushälfte stattfanden, was die Nachbarn bestritten. Auf nochmalige Nachfrage des Ortsbauamtes hat der Bauherr erläutert, dass er Gespräche mit den Nachbarn für aussichtslos hält. Das Ortsbauamt kann den Bauherrn nicht zu Gesprächen mit den Nachbarn zwingen.

Zweiter Antrag auf Baugenehmigung (04.04.2016)

Nachdem der Bauherr den zunächst eingereichten Bauantrag nicht weiterverfolgt hatte, wurde dieser aufgrund der Unvollständigkeit der Unterlagen zurückgewiesen. Der Bauherr reichte stattdessen folgende geänderte Planungen ein:

Nun wurde eine Baugenehmigung für ein Mehrfamilienwohnhaus mit sechs Wohnungen mit einer Wohnfläche von jeweils ca. 55 m², einer Grundfläche von 141,22 m², einer Firsthöhe von 10,68 Meter und einem Mansarddach mit Dachneigungen von 64° (ab einer Höhe von 5,93 Meter bis zur Höhe von 8,60 Meter) bzw. 18° (ab einer Höhe von 8,60 Meter bis zur Höhe von 10,68 Meter) beantragt. Außerdem waren auf der Gartenseite im Erdgeschoss zwei Terrassen sowie im Ober- und Dachgeschoss jeweils zwei Balkone je Geschoss mit einer Breite von 2,70 Meter, einer Tiefe von bis zu 1,50 Meter und einem Abstand von 2,18 Meter zum benachbarten Grundstück geplant. Darüber hinaus soll auf der Straßenseite ein Erker für das Treppenhaus sowie den Aufzug mit einer Breite von 4,30 Meter und einer Tiefe von 1,25 Meter, der als untergeordnetes Bauteil gemäß § 5 Absatz 6 Landesbauordnung Baden-Württemberg angesehen werden kann, errichtet werden.

In der Sitzung des Ausschusses für Technik und Umwelt vom 04.04.2016 wurde das

Einvernehmen zum Bauvorhaben mit den geänderten Planungen versagt.

Dritter Antrag auf Baugenehmigung (13.06.2016)

Nach Rücksprache des Bauherrn mit dem Baurechtsamt des Rhein-Neckar-Kreises wurden erneut geänderte Planungen eingereicht.

Danach ist weiterhin ein Mehrfamilienhaus mit sechs Wohnungen, deren Wohnfläche mit Ausnahme einer Wohnung im Erdgeschoss jeweils ca. 55 m² beträgt, geplant. Bezüglich der Höhe wurde das Gebäude gegenüber den Vorplanungen reduziert. Geplant sind nun eine Firsthöhe von 10,01 Meter und ein Mansarddach mit einer Neigung von 70° (ab einer Höhe von 5,45 Meter bis zu einer Höhe von 8,00 Meter) bzw. 18° (ab einer Höhe von 8,00 Meter bis zu einer Höhe von 10,01 Meter). Wie bei der letzten Planung sind auf der Gartenseite im Erdgeschoss zwei Terrassen sowie im Ober- und Dachgeschoss jeweils zwei Balkone je Geschoss mit einer Breite von 2,70 Meter, einer Tiefe von bis zu 1,50 Meter und einem Abstand von 2,18 Meter zum benachbarten Grundstück „Silcherstraße 19“ sowie auf der Straßenseite ein Erker für das Treppenhaus sowie den Aufzug mit einer Breite von 4,30 Meter und einer Tiefe von 1,25 Meter geplant.

Das Baugrundstück befindet sich im unbeplanten Innenbereich und ist daher nach § 34 Baugesetzbuch zu beurteilen. Danach ist das Bauvorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die nähere Umgebung einfügt und die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt bleiben.

Das Bauvorhaben ist bezüglich Höhe sowie überbauter Grundstücksfläche mit dem direkt gegenüber befindlichen Gebäude „Anton-Bruckner-Straße 29“ der Gemeinde Brühl mit dreizehn Stellplätzen, das eine Traufhöhe von 6,95 Meter und eine Firsthöhe von 10,74 Meter und bei einer Grundstücksfläche von 571,00 m² eine Grundfläche von 231,50 m² aufweist, vergleichbar. Ebenso können zum Vergleich bezüglich der Trauf- und Firsthöhe die Gebäude „Silcherstraße 15“ (Traufhöhe: 6,87 Meter, Firsthöhe: 10,02 Meter) und „Anton-Bruckner-Straße 23“ (Firsthöhe: 10,25 Meter) herangezogen werden. Die Anzahl der Vollgeschosse ist im unbeplanten Innenbereich nicht maßgeblich für die Beurteilung bezüglich des Einfügens in die nähere Umgebung.

Die Gebäudetiefe von 12,52 Meter und die Bautiefe ab der vorderen Grundstücksgrenze von insgesamt 16,50 Meter zuzüglich Balkonen ist aufgrund der Grundstückstiefe von 40 Meter städtebaulich vertretbar, zumal sich direkt angrenzend an den geplanten zweigeschossigen Anbau auf dem Grundstück „Silcherstraße 15“ ebenfalls ein Wohnhaus mit einer Tiefe von 27,00 Meter befindet, auch wenn die Höhe dieses eingeschossigen Anbaus nur bis zu 5,19 Meter beträgt. Bezüglich der Gebäudetiefe sind auch die im gleichen Wohnviertel und somit in der näheren Umgebung befindlichen Gebäude „Richard-Wagner-Straße 20-24“ mit Gebäudetiefen von 13 bis 14 Meter und das Gebäude „Anton-Bruckner-Straße 23“ (Gebäudetiefe: 15,70 Meter), vergleichbar.

Auch die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind aus Sicht der Verwaltung gewahrt. Voraussetzung hierfür ist ein nach objektiven Durchschnittskriterien zu beurteilendes Mindestmaß an Wohnruhe, Erholungsbedürfnis und ungestörtem Schlaf sowie eine ausreichende Belichtung, Besonnung und Belüftung der Wohnungen. Bei einer Grundstücksfläche von 558,52 m² beträgt die Grundfläche des Gebäudes 141,22 m², was einer GRZ des Hauptgebäudes von 0,25 entspricht. Die GFZ beträgt 0,76. Dies entspricht den Werten (0,4/0,8), die gemäß Baunutzungsverordnung in einem gemäß Bebauungsplan

festgesetzten Wohngebiet grundsätzlich zulässig wären. Auch durch die überbaute Fläche des Hauptgebäudes werden demnach die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt. Die Nebenanlagen (Fahrradabstellräume, Fläche zum Wäschetrocknen und Kinderspielplatz) und Stellplätze sowie die Zufahrten zu den Stellplätzen sind nach Landesbauordnung Baden-Württemberg und Stellplatzsatzung der Gemeinde Brühl erforderlich. Zudem werden diese offenfugig gestaltet. Die Dachfläche beträgt 151 m², die offenfugig gestaltete Pflasterfläche 265 m², die Rasenfläche 117 m².

Der Erker für Treppenhaus und Aufzug stellt ein untergeordnetes Bauteil gemäß § 5 Absatz 6 Landesbauordnung Baden-Württemberg dar und kann somit gemäß § 23 Baunutzungsverordnung vor der faktischen Baulinie zugelassen werden.

Die Eigentümer des Grundstücks „Anton-Bruckner-Straße 27“ kritisierten die Nähe der Stellplätze an der Grundstücksgrenze zu ihrem Wohngebäude, das sich in einem Abstand von 3,00 Meter zum Grundstück „Silcherstraße 17“ befindet. Allerdings wurden auf dem Grundstück „Silcherstraße 21“ im Jahre 1999 ebenfalls im Rahmen eines Bauvorbescheids Stellplätze auf dem hinteren Grundstücksteil zugelassen, was nach Einwendungen der Nachbarn vom Regierungspräsidium Karlsruhe bestätigt wurde, auch wenn der Bauherr letztlich auf die Bebauung mit einem 5-Familien-Haus verzichtet hat.

Die gemäß § 35 Absatz 4 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) erforderlichen beiden Fahrrad-Stellplätze je Wohnung, insgesamt 12 Fahrrad-Stellplätze, eine Fläche zum Wäschetrocknen und ein Kinderspielplatz sind nachgewiesen. Allerdings ist die Anzahl der Kfz- und Fahrradabstellplätze nicht ausreichend. Es sind neun Kfz-Stellplätze und 12 Fahrradabstellplätze nachzuweisen.

Im Vorgarten sind vor der faktischen Baulinie Müllcontainer mit jeweils 1.100 Liter geplant. Hierzu sollte das Einvernehmen nicht erteilt werden, da eine zu massive Beeinträchtigung der faktischen Baulinie entsteht.

Diskussionsbeitrag:

Bürgermeister Dr. Ralf Göck teilt mit, dass der Antragsteller vom Baurechtsamt in Aussicht gestellt bekommen habe, dass das Gebäude bei Absenkung der Firsthöhe auf 9,81 Meter genehmigungsfähig sei.

Gemeinderat Michael Till erklärt, dass das Bauvorhaben deutlich vertretbarer sei als die bisherigen Bauvorhaben, die Meinungen in der Fraktion bezüglich der Erteilung des Einvernehmens jedoch unterschiedlich seien, weshalb es zwei Enthaltungen und zwei „Ja-Stimmen“ von der CDU-Fraktion gebe.

Gemeinderat Roland Schnepf teilt mit, dass die SPD-Fraktion dem Bauvorhaben zustimme.

Gemeinderat Werner Fuchs erläutert, dass das Einvernehmen der Gemeinde bei einer Versagung vom Baurechtsamt ersetzt werde. Er sei froh, wenn das Projekt „vom Tisch komme“ und das Projekt sei jetzt so weit, dass es vom Ausschuss auf den Weg gebracht werden könne. Die hier geplanten kleinen Wohnungen fehlten in Brühl „an allen Ecken und Enden“. Wichtig sei, dass die Autos nicht an der Straße geparkt würden, da die Parksituation in der Straße immer schlimmer werde. In der Brühler Rundschau solle allgemein erneut an diese Problematik erinnert werden. Es könne nicht immer jedem Recht gegeben und nicht jeder Wunsch erfüllt werden.

Gemeinderat Peter Frank kritisiert, dass lediglich die Höhe geändert worden sei. Das

Bauvorhaben füge sich daher weiterhin nicht in die nähere Umgebung ein. Beim Gebäude „Anton-Bruckner-Straße 29“ sei von der Gemeinde Brühl selbst gegen das Einfügungsgebot des § 34 Baugesetzbuch verstoßen worden, weshalb dieses Gebäude nicht als Maßstab genommen werden dürfe. Er weist auch darauf hin, dass durch fehlende Unterkellerung des geplanten Gebäudes eine Fundamentwand bzw. konstruktive Maßnahmen zum Schutze der angrenzenden Doppelhaushälfte erforderlich seien. Zudem fehlten zwei Stellplätze und acht Fahrradabstellplätze.

Für Gemeinderat Maurizio Teske ist das Vorgehen mit der Ausbügung der Tatsachen unbefriedigend. Er könne sowohl das Interesse des Bauherren als auch der Angrenzer verstehen, weshalb er sich der Stimme enthalte.

Gemeinderat Klaus Triebkorn weist darauf hin, dass sich der dortige Siedlungscharakter durch dieses Bauvorhaben ändern wird. Er kritisiert, dass ein Bauherr nichts ändern müsse, sondern ein Bauvorhaben einfach nur immer wieder in den Ausschuss bringen müsse, damit das Einvernehmen erteilt werde.

Bürgermeister Dr. Ralf Göck erklärt, dass ein Bauherr ein Anrecht auf das Einreichen eines Bauantrages und das damit verbundene Erreichen eines positiven oder negativen Beschlusses habe. Es gebe immer einen Interessenkonflikt, wenn ein altes Haus durch ein neues Haus ersetzt werde.

Gemeinderätin Ulrike Grüning kritisiert, dass sich in diesem Fall benachbarte Doppelhaushälften nicht, wie sonst in Bebauungsplangebieten erforderlich, aneinander anpassen müssten.

Ortsbaumeister Reiner Haas zeigt am Plan, dass für das Gebäude „Silcherstraße 21“ bereits ein Gebäude mit einer größeren Kubatur ein Bauvorbescheid erteilt wurde.

TOP: 8 öffentlich

Neubau des Gemeindewohnhauses "Rohrhofer Straße 34" Vergabe des Gewerks "Fliesen- und Plattenarbeiten"

2016-0360

Beschluss:

Der Zuschlag für den Auftrag bezüglich des Gewerks „Fliesen- und Plattenarbeiten“ für den Neubau des Mehrfamilienwohnhauses „Rohrhofer Straße 34“ soll an die Firma Kai Rill Fliesen erteilt werden.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

dafür	14
dagegen	0
Enthaltungen	0

Das Gewerk „Fliesen- und Plattenarbeiten“ für das Gemeindewohnhaus „Rohrhofer Straße

34“ wurde beschränkt nach den Bestimmungen der VOB ausgeschrieben.

Zum Submissionstermin am 19.05.2016 lag lediglich das Angebot der Firma Kai Rill Fliesen aus Brühl vor. Nach rechnerischer und fachtechnischer Prüfung durch Dipl.-Ing. Helmut Baur beträgt die Bruttoendsumme 85.878,28 Euro. Nach Abzug des gewährten Nachlasses ergibt sich ein Betrag von 83.301,93 €

Die Kostenschätzung für dieses Gewerk lag bei 78.000,00 €. Nach Einschätzung von Dipl.-Ing. Helmut Baur sind die Preise des Angebotes marktgerecht und die Firma Kai Rill Fliesen als gutes Fachunternehmen bekannt.

Diskussionsbeitrag:

Gemeinderat Uwe Schmitt teilt mit, dass die CDU-Fraktion es begrüße, dass ein Brühler Unternehmen den Zuschlag erhalte und dass wieder ein Gewerk auf den Weg gebracht werde und man somit der Zielsetzung näher komme.

Gemeinderäte Roland Schnepf und Werner Fuchs signalisieren ebenfalls ihre Zustimmung.

TOP: 9 öffentlich Informationen durch den Bürgermeister

Diskussionsbeitrag:

- keiner -

TOP: 10 öffentlich Fragen und Anregungen der Mitglieder des Ausschusses

10.1 Notüberläufe Schwetzingen Wiesen und Riedwiesen

Gemeinderat Hans Faulhaber fragt im Zusammenhang mit den aktuellen deutschlandweiten Überflutungen an, ob den zwischenzeitlich die Notüberläufe aus der Kanalisation bei den Schwetzingen Wiesen und bei den Riedwiesen umgesetzt seien.

Ortsbaumeister Reiner Haas antwortet hierauf, dass dies noch nicht umgesetzt wurde. Er hält das Brühler Kanalnetz für ausreichend ausgestattet und für leistungsfähig.

10.2 Maßnahmenkatalog aus der Kanalnotentlastung / Schlagloch beim Evang. Gemeindezentrum/ Gerüstabbau in der Brühler Straße 16

Die erste Frage von Gemeinderat Hans Hufnagel bezieht sich noch auf den Maßnahmenkatalog aus der Kanalnotentlastung, ob den dort alle Punkte abgearbeitet seien.

Ortsbaumeister Reiner Haas antwortet, dass hier noch drei Punkte abzuarbeiten seien. Der zweite Einwand von Gemeinderat Hans Hufnagel bezieht sich auf ein Schlagloch beim

Evangelischen Gemeindezentrum an der ehemaligen K 4143, das noch zu beheben sei.

Die dritte Frage des Gemeinderates richtet sich an die Verwaltung, ob den das Gerüst in der Brühler Straße 16 den nicht seitens des Bauherrn abgebaut werden könne. Seit Wochen werde dort nicht mehr gearbeitet. Insbesondere im Hinblick auf das Rohrhofer Sommerfest sei dies von wichtiger Bedeutung.

10.3 Verkehrszählung und Geschwindigkeitsmessungen in der Ketscher Straße

Gemeinderat Maurizio Teske fragt an, ob es zu einer Verkehrszählung in der Ketscher Straße gekommen sei und ob dort Geschwindigkeitsmessungen seitens der Gemeindeverwaltung vorgenommen werden.

Ordnungsamtsleiter Christian Stohl antwortet hierauf, dass es bisher noch zu keiner Verkehrszählung gekommen sei. Man stehe deswegen mit dem Landratsamt in Verbindung, weil es eine Landesstraße sei. Aus diesem Grund werden dort auch keine Geschwindigkeitsmessungen seitens der Gemeinde durchgeführt.

10.4 Hebelstraße 12: Zaungenehmigung und Behinderung des Verkehrs

Gemeinderat Klaus Triebkorn interessiert es, ob in der Hebelstr. 12 eine Genehmigung für die Errichtung eines Zaunes vorliege, der auch ein Problem für den dortigen Straßenverkehr und die Straßeneinsicht in die Uhlandstraße sein könne.

10.5 Gehwegsanierung entlang des Geländes beim SV Rohrhof 1921 e.V.

Gemeinderätin Heidi Sennwitz bringt ein, dass sie im Zuge der Haushaltsberatungen die Gehwegsanierung beim Gelände des SV Rohrhof 1921 e.V. in der Gartenstraße beantragt hat.

Ortsbaumeister Reiner Haas geht auf die Frage ein und gibt an, dass der Brühler Friedhof und die Fichtestraße vorrangig zu realisieren sind.

TOP: 11 öffentlich Fragen und Anregungen der Bürgerinnen und Bürger

Diskussionsbeitrag:

- keiner --